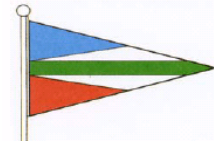


Verein Mole Stickenhörn e.V.



Allgemeine Bedingungen für die Benutzung von Booten des Vereins Mole Stickenhörn e.V.

Präambel

Der Verein Mole Stickenhörn e.V. stellt seinen Mitgliedern seine Boote für die satzungsgemäße Nutzung zur Segelausbildung zur Verfügung. Jegliche Nutzungsentgelte dienen ausschließlich und direkt dem Unterhalt der Boote selber und fließen diesem unmittelbar zu.

1. Allgemeines

- 1.1) Boote und Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Die Regeln guter Seemannschaft sind stets zu befolgen. Schäden müssen vermieden werden.
- 1.2) Die Benutzung der Vereinsboote ist im Rahmen der Satzung und der für das entsprechende Boot vom Vorstand erlassenen Segelanweisungen zulässig.
- 1.3) Sofern die Interessen des Vereins nicht beeinträchtigt werden, können Gäste an den Törns teilnehmen. Eine Mitgliedschaft ist jedoch erwünscht.
- 1.4) Die Teilnahme an Segeltörns ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung eines ihrer Erziehungsberechtigten erlaubt. Zwischen dem 14. und vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Haftung

- 2.1) Die Teilnahme am Segelbetrieb geschieht auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegen den Verein, den Vorstand oder einen Bootsführer sind ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verein die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins beruhen. Einer Pflichtverletzung des Vereins stehen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 2.2) Ist die Benutzung des Boots ganz oder teilweise unmöglich bzw. eingeschränkt, haftet der Verein maximal bis zur vollständigen Rückzahlung der erhobenen Nutzungsentgelte. Ein Ersatz für Vermögensschäden infolge von Verletzungen der Pflichten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2.3) Die jeweilige Besatzung haftet für Schäden am Boot und der Ausrüstung, die in der Benutzungszeit entstehen, sowie für den Verlust von Ausrüstungsgegenständen. Eventuelle Schäden sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Wenn möglich sind Schäden sofort zu reparieren bzw. verlorene Ausrüstungsgegenstände zu ersetzen.

3. Benutzung der Boote

- 3.1) Die Vergabe der Törns erfolgt durch den Vorstand mit dem Ziel eine möglichst effektive Segelausbildung zu gewährleisten. Dabei werden die Interessen des Vereins sowie die Interessen der Besatzungen berücksichtigt.
- 3.2) Der Antritt eines Törns oder die Verlängerung über die vereinbarte Dauer hinaus ist ohne die vorherige Zustimmung des Vorstands nicht erlaubt.
- 3.3) Der Vorstand behält sich vor, Törns zu widerrufen oder Törns zu verschieben, wenn die erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Mindestcrew gemäß Segelanweisungen, Ausrüstungszustand) nicht erfüllt sind.

- 3.4) Die Benutzung eines Bootes ist nur in dem in den Segelanweisungen für dieses Boot definierten Fahrtgebiet zulässig. Außerdem wird das Fahrtgebiet durch das Befähigungszeugnis des Skippers eingeschränkt, unabhängig davon ob es sich um ein vorgeschriebenes oder empfohlenes Zeugnis handelt. Bei Überschreitung dieser Grenzen haftet der Skipper uneingeschränkt.

4. Bootsführung

- 4.1) Im Hinblick auf alle nautischen und seemännischen Belange hat der Skipper (verantwortlicher Schiffsführer) Weisungsbefugnis gegenüber allen an Bord befindlichen Personen. Der Verein überträgt ihm während des Törns das Hausrecht für das Boot.
- 4.2) Die nautische und seemännische Verantwortung für die Bootsführung trägt während des Törns der Skipper. Er hat nachzuweisen, dass er im Besitz der erforderlichen Führerscheine oder sonstigen Befähigungszeugnisse ist.
- 4.3) Der Skipper ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen bzw. ordnungsrechtlichen Vorschriften sowie alle im Verein geltenden Regelungen eingehalten werden.
- 4.4) Der stellvertretende Skipper (Bestmann) hat dem Skipper nachzuweisen, dass er überhinreichende Fähigkeiten für das Boot und das Fahrtgebiet verfügt. Er muss insbesondere befähigt sein, bei Ausfall des Skippers die Sicherheit von Besatzung und Boot zu gewährleisten.
- 4.5) Ohne Präsenz des Skippers oder bei dessen gesundheitlicher Verhinderung darf der Törn nur mit Genehmigung des Vorstands fortgesetzt werden, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug oder der Bestmann ist vom Vorstand als Skipper zugelassen.
- 4.6) Während des Törns kann der Skipper die Bootsführung zeitweise (z.B. Freiwache des Skippers) an ein anderes Crewmitglied (Wachführer) übertragen. Dies enthebt den Skipper nicht von seiner Verantwortung für die sichere Bootsführung insgesamt.
- 4.7) Das Auslaufen des Bootes ist nur dann zulässig, wenn die geltenden Regeln für die Bootsbesetzung eingehalten werden. Können diese Regeln nicht eingehalten werden, darf der Törn nur dann angetreten bzw. fortgesetzt werden, wenn der Skipper trotzdem die sichere Führung des Bootes gewährleisten kann und die Genehmigung des Vorstandes vorliegt.

5. Nutzungsentgelte

- 5.1) Entgelte für die Nutzung der Boote werden vom Vorstand festgelegt.
- 5.2) Die Nutzungsentgelte sind spätestens 14 Tage vor Antritt des Törns, bei späterer Vergabe des Törns unmittelbar an den Verein zu entrichten.
- 5.3) Wird mit dem Vorstand die Verlängerung eines Törns vereinbart, ist der Skipper verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach Ende des Törns die Nutzungsentgelte der Verlängerung an den Verein zu zahlen.
- 5.4) Werden die Zahlungen schuldhaft nicht rechtzeitig geleistet, kann der Vorstand Schadensersatzansprüche und Säumniszuschläge erheben sowie den Törn untersagen und/oder das Boot anderweitig vergeben.
- 5.5) Die Besatzung trägt gemeinsam alle während des Törns anfallenden oder durch den Törn verursachten Kosten. Dazu gehören unter anderem Aufwendungen für An- und Abreise, Wasser, Lebensmittel und Gebühren für Funkgespräche, Häfen außerhalb des Heimathafens, Schleusen sowie Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen. Der Verbrauch von Bordbeständen ist von der jeweiligen Besatzung zu ersetzen.
- 5.6) Motorstunden sind über den Betriebsstundenzähler zu erfassen und über die Motorstundenkasse bei Törnende abzurechnen. Treibstoff / Motoröl wird aus dieser Kasse gegen Beleg verrechnet.

6. Pflichten des Vereins

- 6.1) Der Verein stellt sicher, dass das Boot und die Ausrüstung einen Standard haben, der untergewöhnlichen zu erwartenden Umständen die Sicherheit der Besatzung gewährleistet.
- 6.2) Kommt ein verabredeter Törn aus Gründen, die vom Verein zu vertreten sind, nicht zustande, so besteht Anspruch auf Rückzahlung der Nutzungsentgelte.
- 6.3) Der Verein stellt nautisches Material für ein vom Vorstand festgelegtes Fahrtgebiet zur Verfügung. Der Skipper hat vor Törntritt zu prüfen, ob das an Bord vorhandene Material seinen Ansprüchen genügt. Ist das nicht der Fall oder werden Unterlagen für ein erweitertes Fahrtgebiet benötigt, besteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Verein.
- 6.4) Der Verein stellt sicher, dass eine Bootshaftpflichtversicherung besteht. Weitere Versicherungen können im Ermessen des Vorstands abgeschlossen werden.

7. Pflichten der Besatzung

- 7.1) Der Skipper ist verantwortlich für Leib und Leben der Besatzung. Er hat alle Pflichten einer ordentlichen Schiffsführung zu beachten und dafür zu sorgen, dass das zur Verfügung gestellte Boot und dessen Ausrüstung nicht beschädigt werden. Insbesondere trägt er die Verantwortung dafür, dass die vollständigen Namen aller Besatzungsmitglieder vor dem Auslaufen im Logbuch vermerkt werden. Er ist weiterhin dafür verantwortlich, dass
 - 7.1.1) allen Mitseglern diese allgemeinen Bestimmungen bekannt gemacht wurden.
 - 7.1.2) die Segelanweisung für das entsprechende Boot eingehalten wird
 - 7.1.3) vor Antritt des Törns eine Sicherheitseinweisung durchgeführt wird, so dass alle Personen über Stauort und Bedienung der Sicherheitseinrichtungen informiert sind. Die Durchführung der Sicherheitseinweisung ist im Logbuch zu vermerken.
 - 7.1.4) ab Windstärke 6 oder bei Vorliegen einer Starkwind- oder Sturmwarnung nicht mehr ausgelaufen wird. Wird diese Grenze durch auffrischenden Wind während der Fahrt überschritten, ist umgehend der nächste sicher erreichbare Schutzhafen anzulaufen.
 - 7.1.5) bei Übernahme eines Bootes und laufend während des Törns der Zustand des Bootes auf Fahrtüchtigkeit für das vorgesehene Revier sowie die Vollständigkeit der Ausrüstung überprüft wird. Die Überprüfungen und Beanstandungen sind ins Logbuch einzutragen. Beanstandungen sind ggf. per Foto zu dokumentieren und dem Vorstand anzuzeigen. Nur Beanstandungen, die vor Fahrtantritt gemeldet werden, können anerkannt werden. Ist das Boot nicht fahrtüchtig darf der Törn nicht angetreten bzw. fortgesetzt werden.
 - 7.1.6) für das Fahrtgebiet geeignete und hinreichend aktuelle nautischen Unterlagen an Bord sind.
 - 7.1.7) jede Bootsbenutzung im Logbuch eingetragen wird. Während der Fahrt sind alle nautisch relevanten Daten sowie alle besonderen Vorkommnisse ins Logbuch einzutragen. Dazu zählen insbesondere kostenpflichtige Funkverbindungen und die tägliche Eintragung des aktuellen Seewetterberichts vor dem Auslaufen. Alle Eintragungen sind so vorzunehmen, dass sie gut lesbar sind. Der Skipper ist verpflichtet, täglich und vor dem endgültigen Verlassen des Bootes die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift zu bestätigen.
 - 7.1.8) die erforderlichen An- und Abmeldungen bei Behörden und Hafenmeistern ordnungsgemäß erfolgen und die geforderten Gebühren und Entgelte bezahlt werden.
 - 7.1.9) alle Nachweise und Berechtigungen, die für die Bootsführung erforderlich sind, mitgeführt werden.

- 7.1.10) im Falle einer Havarie unverzüglich der Vorstand unterrichtet wird und die unter Punkt 8 genannten Pflichten erfüllt werden.
- 7.1.11) keine Änderungen, denen der Vorstand nicht zugestimmt hat, am Boot und an den Ausrüstungsgegenständen vorgenommen werden.
- 7.1.12) das Boot zum vereinbarten Termin an den verabredeten Übergabeort verbracht wird. Andernfalls ist die Nachfolgebesatzung rechtzeitig zu informieren und der Vorstand zu benachrichtigen. Wird das Boot schuldhaft nicht an dem verabredeten Ort zurückgelassen, sind die dadurch entstehenden Liegegelder sowie die Kosten für die Überführung an den Stammliegeplatz oder den Ausgangsort für den nächsten Törn von der Besatzung zu tragen.
- 7.1.13) nach jeder Fahrt Reinschiff gemacht, gelenzt und das Boot in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wird. Eventuelle Schäden sind ins Logbuch einzutragen und unverzüglich dem Vorstand zu melden. Die Ausrüstung ist an den dafür vorgesehenen Orten zu stauen. Der Vorstand ist nach Ende eines Törns, bei längeren Törns einmal wöchentlich, kurz über den Zustand des Bootes und den Liegeort zu informieren. Rechtzeitig vor Übergabe ist der Skipper der Folgebesatzung zu kontaktieren, um den Übergabeort zu bestätigen oder ggf. einen neuen zu vereinbaren.
- 7.2) Jedes Besatzungsmitglied ist verpflichtet, den Skipper vor Antritt der Fahrt über seine Schwimmkenntnisse, Unverträglichkeiten, Abhängigkeiten, Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu informieren, soweit diese für die Zeit des Törns zu ernststen Folgen führen können.
- 7.3) Jedes Besatzungsmitglied hat sich vom Vorhandensein, Eignung und angemessenem Wartungszustand der Rettungs- und Sicherheitsausrüstung selbst zu überzeugen.
- 7.4) Bei allen Fahrten sind Rettungswesten zu tragen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Skipper ausgesprochen werden. Herrscht Wind von Stärke 5 oder mehr, sind in jedem Fall alle Fahrtteilnehmer zum Tragen einer Rettungsweste verpflichtet. Für das Segeln bei Nacht besteht generell Rettungswestenpflicht. Der Aufenthalt außerhalb des Cockpits ist dann nur mit Sicherheitsgurt erlaubt. Der Skipper hat für die Durchführung dieser Maßnahmen zu sorgen.
- 7.5) Jedes Besatzungsmitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Vorsichtsmaßnahmen der seemännischen Praxis einzuhalten.
- 7.6) Jedes Besatzungsmitglied hat die gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Regeln einschließlich der Einreise und Zollbestimmungen für das besuchte Land zu befolgen und die notwendigen Papiere mitzuführen.
- 7.7) Befinden sich Geräte an Bord, für deren Benutzung eine besondere Befähigung erforderlich ist (z.B. Funkgeräte), dürfen nur Besatzungsmitglieder mit einer solchen Befähigung diese Geräte bedienen, es sei denn, es ist Gefahr in Verzug.

8. Pflichten bei Havarien

- 8.1) Bei Havarien oder sonstigen Schadensfällen sind sofort alle für die Sicherheit der Besatzung und zur Sicherung des Bootes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:
 - 8.1.1) Bei ernststen Personenschäden sowie erheblichen Sach- oder Vermögensschäden sind die zuständigen Stellen (z. B. Seenotrettungsgesellschaft, Wasserschutzpolizei Bundespolizei usw.) einzuschalten.
 - 8.1.2) Es ist eine Beweissicherung durchzuführen (der entstandenen Schäden, Schadensursache, Havarieverlauf, Wetterverhältnisse, Namen und Adressen aller Beteiligten einschließlich Zeugen). Diese ist im Logbuch zu vermerken.
 - 8.1.3) Austausch der Versicherungsdaten.
 - 8.1.4) Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren. Außerdem eine detaillierte schriftliche Schadensschilderung dem Vorstand zeitnah einzureichen.

- 8.1.5) Die Beseitigung der Schäden sowie der Ersatz von abhanden gekommener, beschädigter oder zerstörter Ausrüstung erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand.

9. Ordnungsmaßnahmen

- 9.1) Wer die Anordnungen des Vorstands oder des Skippers nicht befolgt oder wer sonst gegen diese allgemeinen Bedingungen, die Segelanweisungen, gegen rechtliche Bestimmungen oder die seemännische Praxis verstößt, kann von der weiteren Teilnahme am Segelbetrieb ausgeschlossen werden. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese allgemeinen Bedingungen als lückenhaft erweisen.
- 10.2 In Segelanweisungen oder anderen schriftlichen Anweisungen kann der Vorstand andere Regelungen treffen.

Kiel, 3.5.2013

Martin Behrendt / Viktor Köhler